

## **Ordnung für pastorale Mitarbeiter in Kirchengemeinden und Pastoralverbänden**

### **1. Erteilung von schulischem Religionsunterricht im Gestellungsvertrag**

#### Gemeinde-/Pastoralreferenten/innen, sonstige pastorale Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter/innen im schulischem Religionsunterricht

Aufgrund ihrer Ausbildung und der kirchlichen Sendung können Gemeindeassistenten/innen, Gemeindeferenten/innen, Pastoralassistenten/innen, Pastoralreferenten/innen oder sonstige pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erteilung von schulischem Religionsunterricht in der Grundschule, Sekundarstufe I und Pastoralassistenten/innen sowie Pastoralreferenten/innen in der Sekundarstufe II per Gestellungsvertrag eingesetzt werden. Die Erteilung von Religionsunterricht ist Bestandteil des Dienstes, eine zusätzliche Vergütung wird nicht gewährt. Der Umfang des Einsatzes richtet sich nach den Notwendigkeiten der entsprechenden Dienststelle.

Umfang und Einsatzort werden in Verbindung mit der Abteilung Schule-Hochschule-Medien entschieden. Der Einsatz darf nicht mehr als 50 % des jeweiligen Beschäftigungsumfanges betragen.

#### Arbeitszeit

Für die Erteilung einer Wochenstunde Religionsunterricht werden im Rahmen eines Gestellungsvertrages 1, 5 Zeitstunden als Arbeitszeit gerechnet. Darin enthalten sind die Vorbereitungszeiten sowie die Teilnahme an Fach-, Klassen- und Zeugiskonferenzen außerhalb der Unterrichtszeiten.

Unterrichtsausfall und Ferien sind keine arbeitsfreie Zeit.

#### Dienstfahrten

Dienstfahrten, die im Rahmen des Einsatzes im schulischem Religionsunterricht anfallen, werden auf Antrag von der Personalabteilung des Bischöflichen Generalvikariates nach Maßgabe der Reisekostenordnung erstattet.

Als Dienstreise anerkannt werden:

- die Fahrten zwischen den Schulen, falls der Einsatz in mehreren Schulen erfolgt,
- die Fahrt vom Dienstort zur Schule und zurück.

Über die Dienstreisen ist ein Fahrtennachweis zu führen.

#### Lehrmittel

Bei entsprechendem Nachweis werden Unterrichtsmaterialien, Lehrbücher und Kommentare auf Antrag jährlich bis zu 150,00 € bezuschusst.

Dieser Antrag ist zu richten an die Abteilung Schule-Hochschule-Medien.

## **2. Fahrtkostenregelung**

Als genehmigte Dienstreisen von pastoralen Mitarbeitern gelten folgende dienstlich veranlasste Fahrten im Pastoralverbund zu

- Kirchengemeinden im Pastoralverbund,
- Filialgemeinden,
- Krankenhäusern,
- Altenheimen,
- Hausbesuchen,
- Treffen der pastoralen Dienstgemeinschaft,
- Treffen des Pastoralverbundsrates,
- Dekanatskonferenzen,
- auswärtige Veranstaltungen der Pfarrei/des Pastoralverbundes,
- im Rahmen des Einsatzes zur Erteilung von schulischem Religionsunterricht erbrachte Fahrten zwischen den Schulen, falls der Einsatz in mehreren Schulen erfolgt, sowie die Fahrt vom Dienstort zur Schule und zurück.

Dienstreisen, die nicht in der oben genannten Aufzählung erfasst sind, bedürfen der Genehmigung des Dienstvorgesetzten.“